

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

7. Juli 2010

Nummer 25

Inhalt	Seite
6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 2. Juni 2010	375
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	375
- Oscar-Romero-Allee	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	376
- Im Frankenkeller	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	376
- Steinacker	
Berichtigung einer Widmungsverfügung für den Stadtbezirk Hardtberg	377
- Fontainengraben	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	377
- Kronstädter Straße	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	377
Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	378
Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste - Führerscheinstelle)	

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK) 379

6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 2. Juni 2010

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte Änderung der Zweckverbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 23 vom 14. Juni 2010, S. 274 ff., öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23. Juni 2010

Dr. Kregel
Stadtdirektor

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindefeldstraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Oscar-Romero-Allee, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße „Oscar-Romero-Allee“ auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Kessenich, Flur 2, Nrn. 3289 und 3316 tlw., sowie Gemarkung Dottendorf, Flur 2, Nrn. 735 und 737 - 742 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.06.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Frankenkeller, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße „Im Frankenkeller“ im Abschnitt zwischen Haus Im Frankenkeller 24 bis Ausbauende auf das in der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Flurstück Gemarkung Mehlem, Flur 7, Nr. 1990 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.06.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Steinacker, im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Dabei erstreckt sich die Widmung des Hauptzuges der Straße „Steinacker“ auf die in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Holzlar, Flur 4, Nrn. 94, 99 tlw., 613 – 622 und 633 - 636 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.06.2010

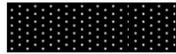
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Berichtigung einer Widmungsverfügung

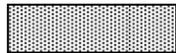
Die im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.03.2003 öffentlich bekannt gemachte Widmung des Fontainengrabens im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird wie folgt berichtigt:

Die Widmung der Straße **Fontainengraben** im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, erstreckt sich bei den in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 10, Nrn. 816, 817 und 826 tlw. auf den Fußgängerverkehr,

sowie bei den in der Anlage mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 10, Nrn. 734 und 735 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Bonn, den 30.06.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kronstädter Straße, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Dabei erstreckt sich die Widmung der „Kronstädter Straße“ auf die in der Anlage 5 und 6 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Nrn. 146, 794, 796 tlw. und 799 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

und bei der auf der Anlage 6 mit



gekennzeichneten Brücke über die Stadtbahn auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 01.07.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 28.06.2010, AZ: 50-223 / 895568

an Frau Bibiche Mobunga-Kumu, * 05.01.1988

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 28.06.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Stellbogen)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundsstadt Bonn – Amt 33-52 –

Datum 29.06.2010	Aktenzeichen 33-52-24/10
Betroffene/r Frau Angelina Willems	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die Empfängerin oder deren Bevollmächtigte während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29.06.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Pommeranz

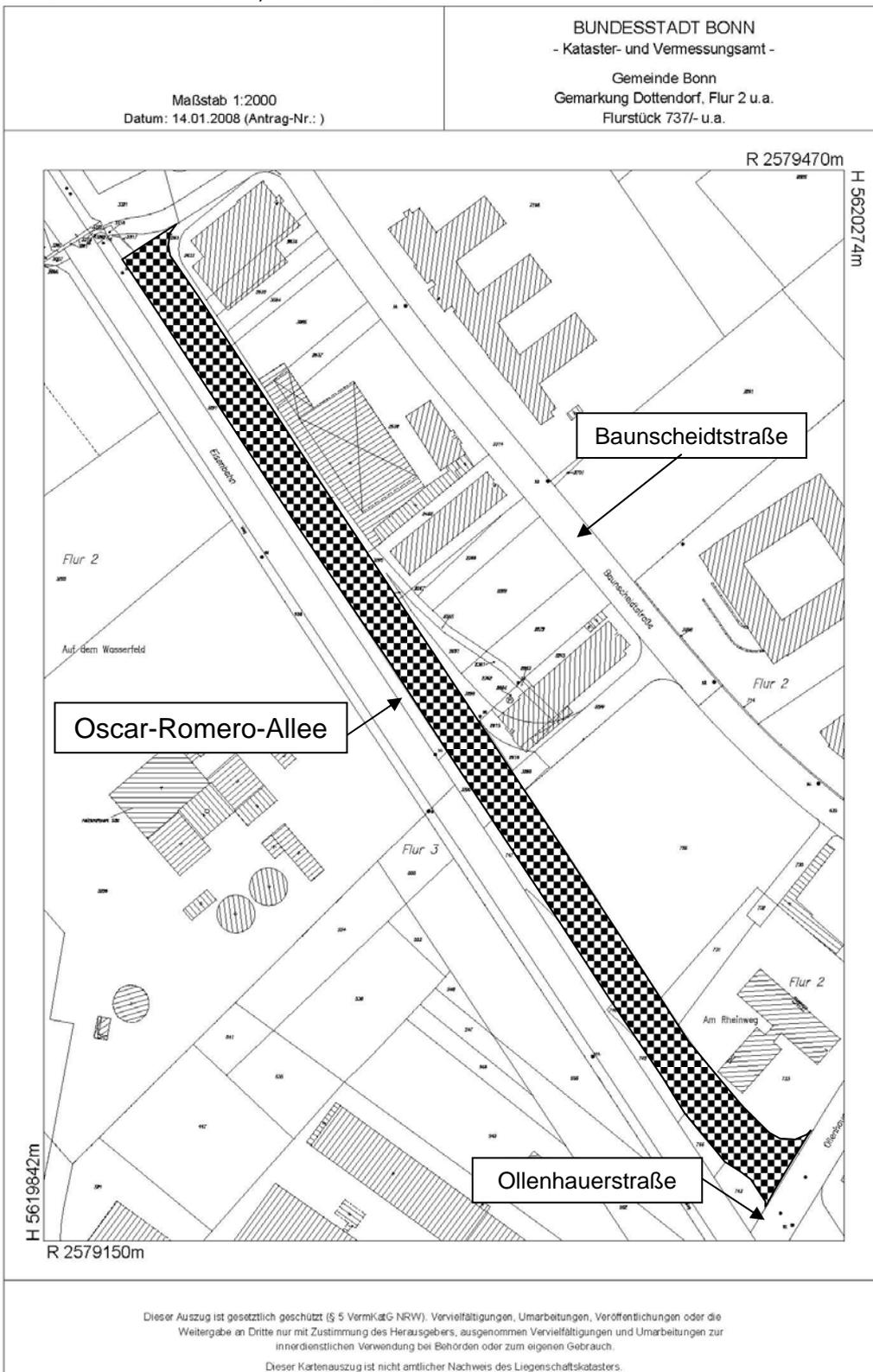
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte 3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - genehmigt. Die Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 28. Juni 2010, Ausgabe 25/2010.

Bonn, den 29.06.2010

Hans-Jürgen Weber
Geschäftsführer des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation

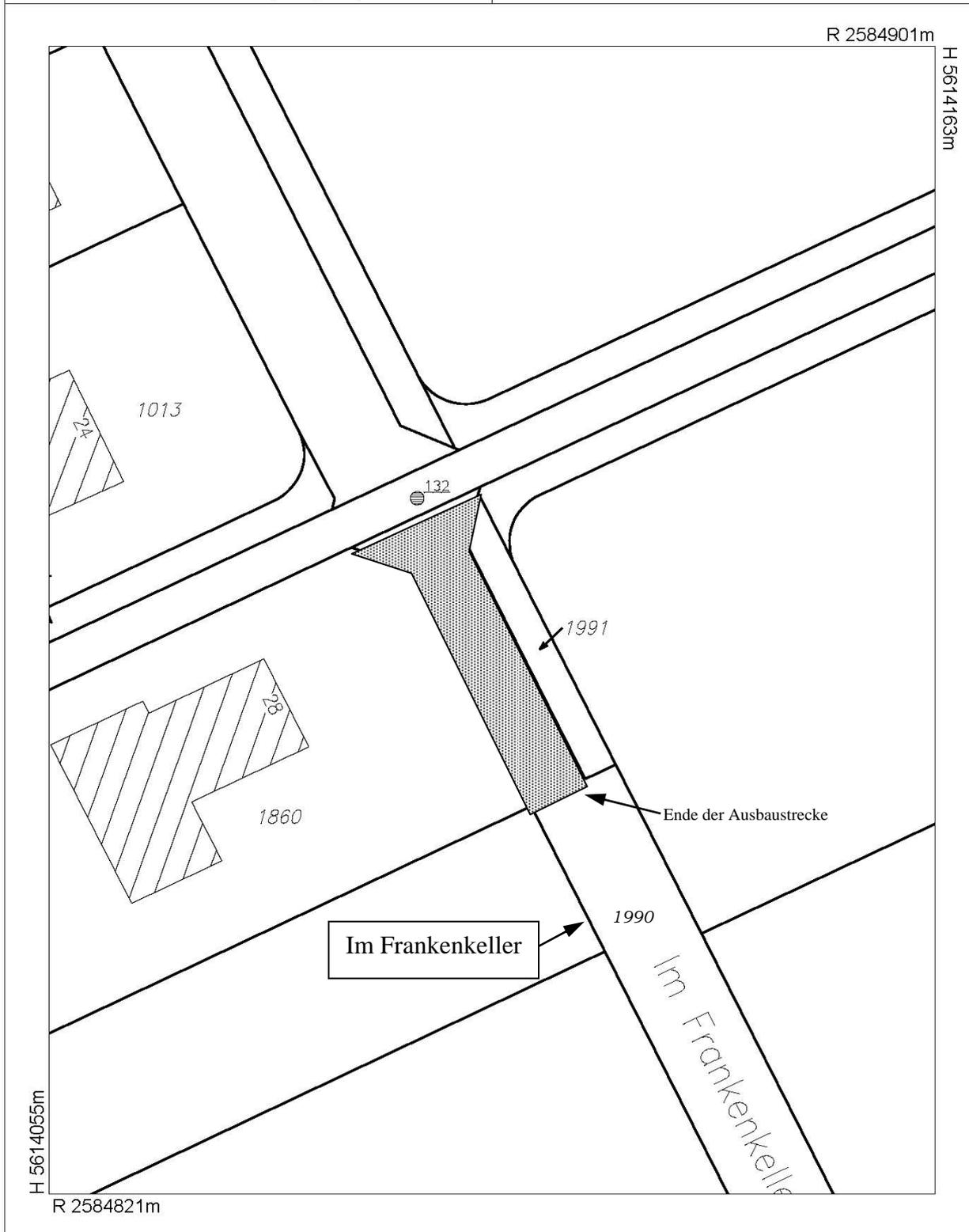
Widmung der Straße „Oscar-Romero-Allee“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innenörtlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

**Widmung der Straße „Im Frankenkeller“
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem**

Maßstab 1:500 Datum: 28.06.2010 (Antrag-Nr.:)	BUNDESSTADT BONN - Kataster- und Vermessungsamt - Gemeinde Gemarkung , Flur u.a. Flurstück / u.a.
---	---

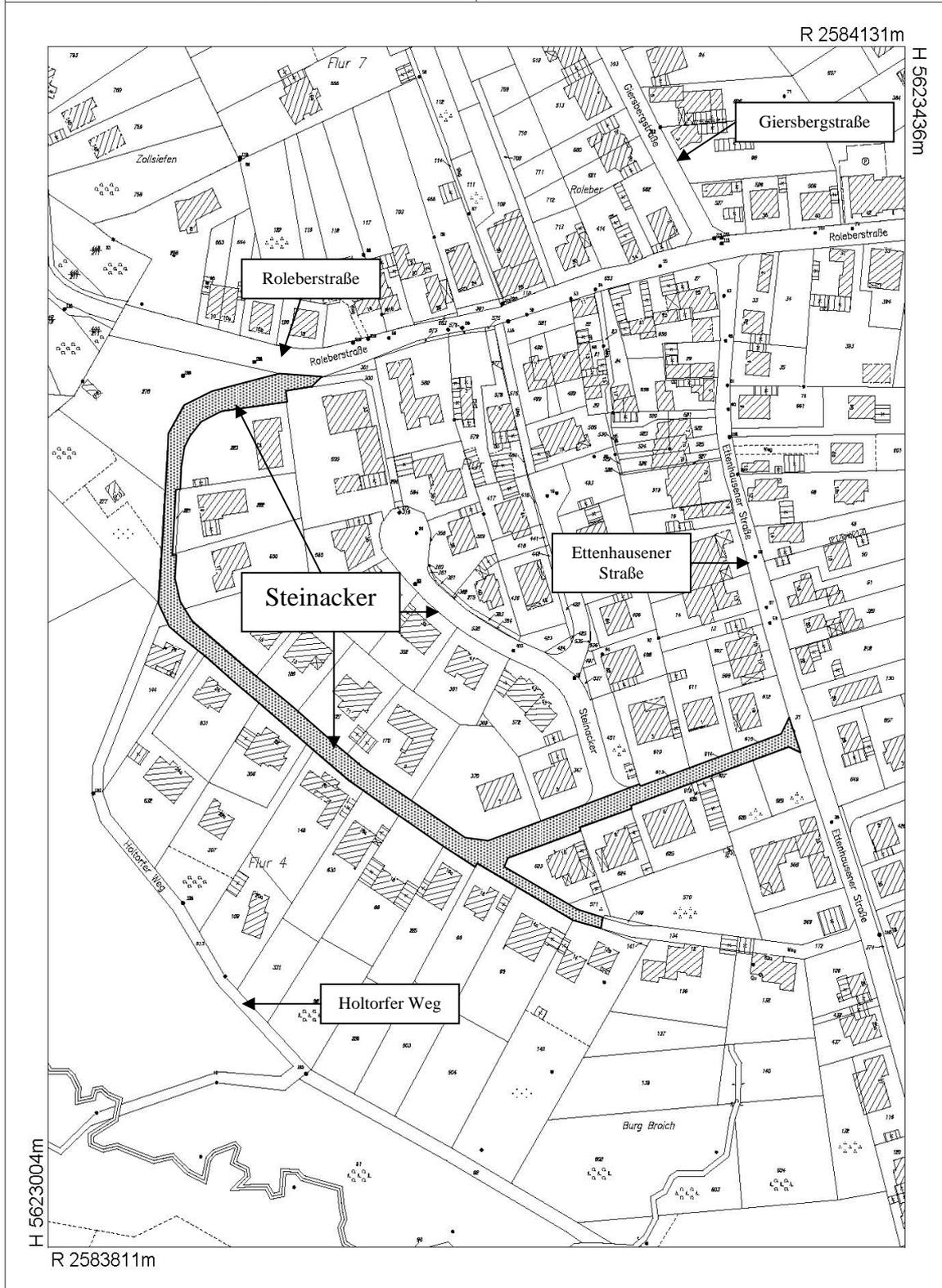


Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

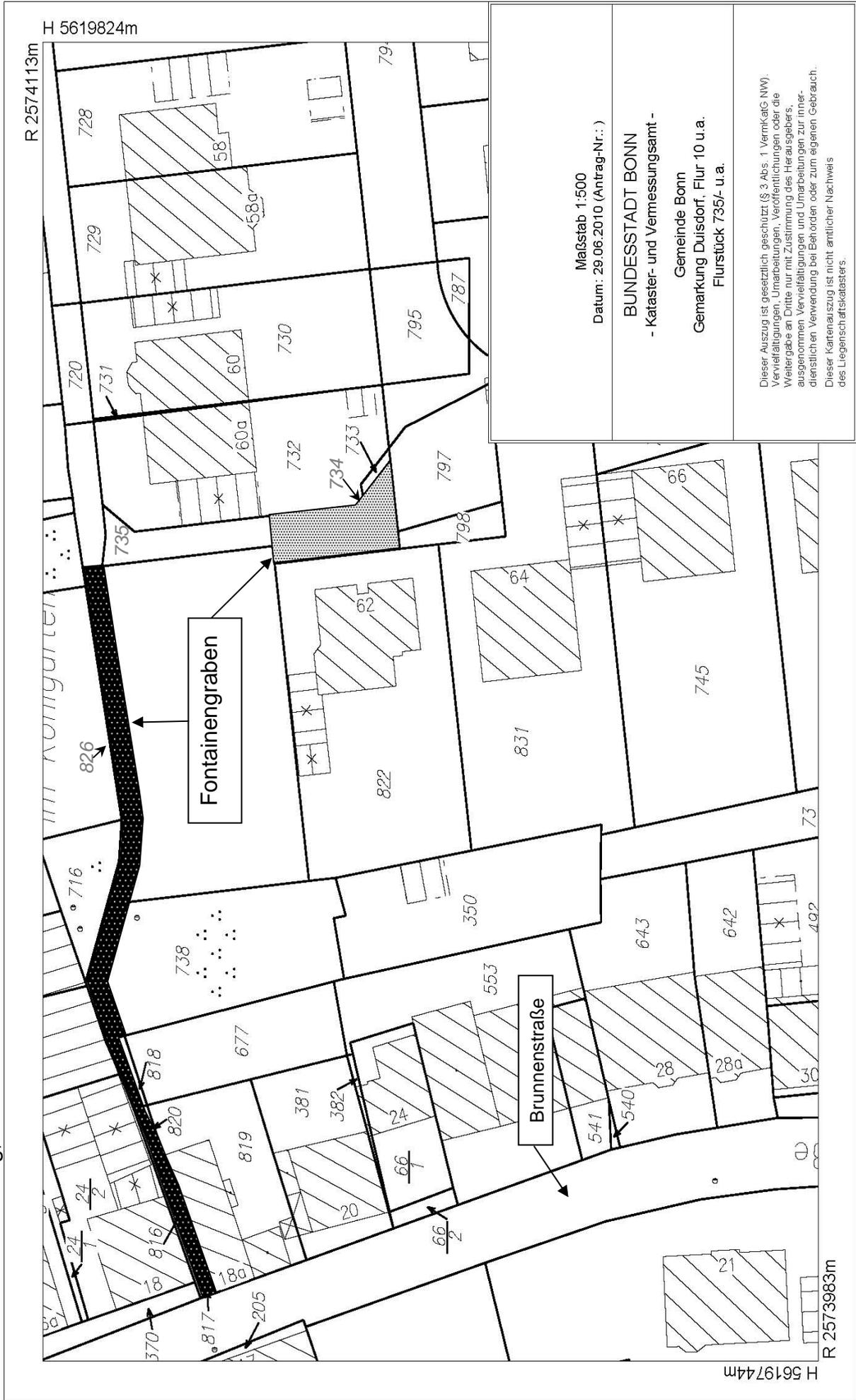
**Widmung der Straße „Steinacker“
im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar**

Maßstab 1:2000 Datum: 28.06.2010 (Antrag-Nr.:)	BUNDESSTADT BONN - Kataster- und Vermessungsamt - Gemeinde Gemarkung , Flur u.a. Flurstück / u.a.
--	---



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

**Berichtigung der Widmung der Straße „Fontainengraben“
im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf**



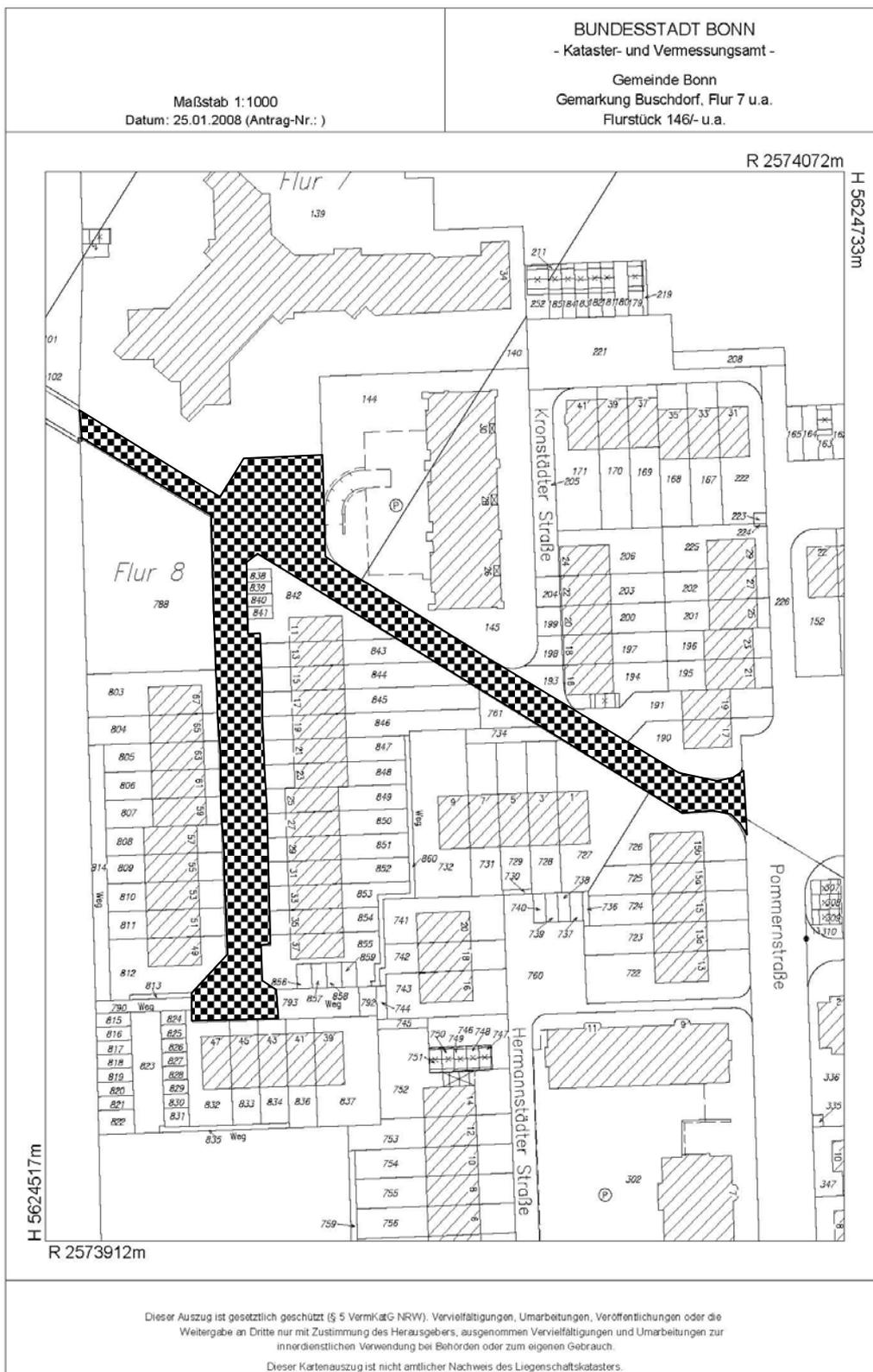
Maßstab 1:500

Datum: 29.06.2010 (Antrag-Nr.:)

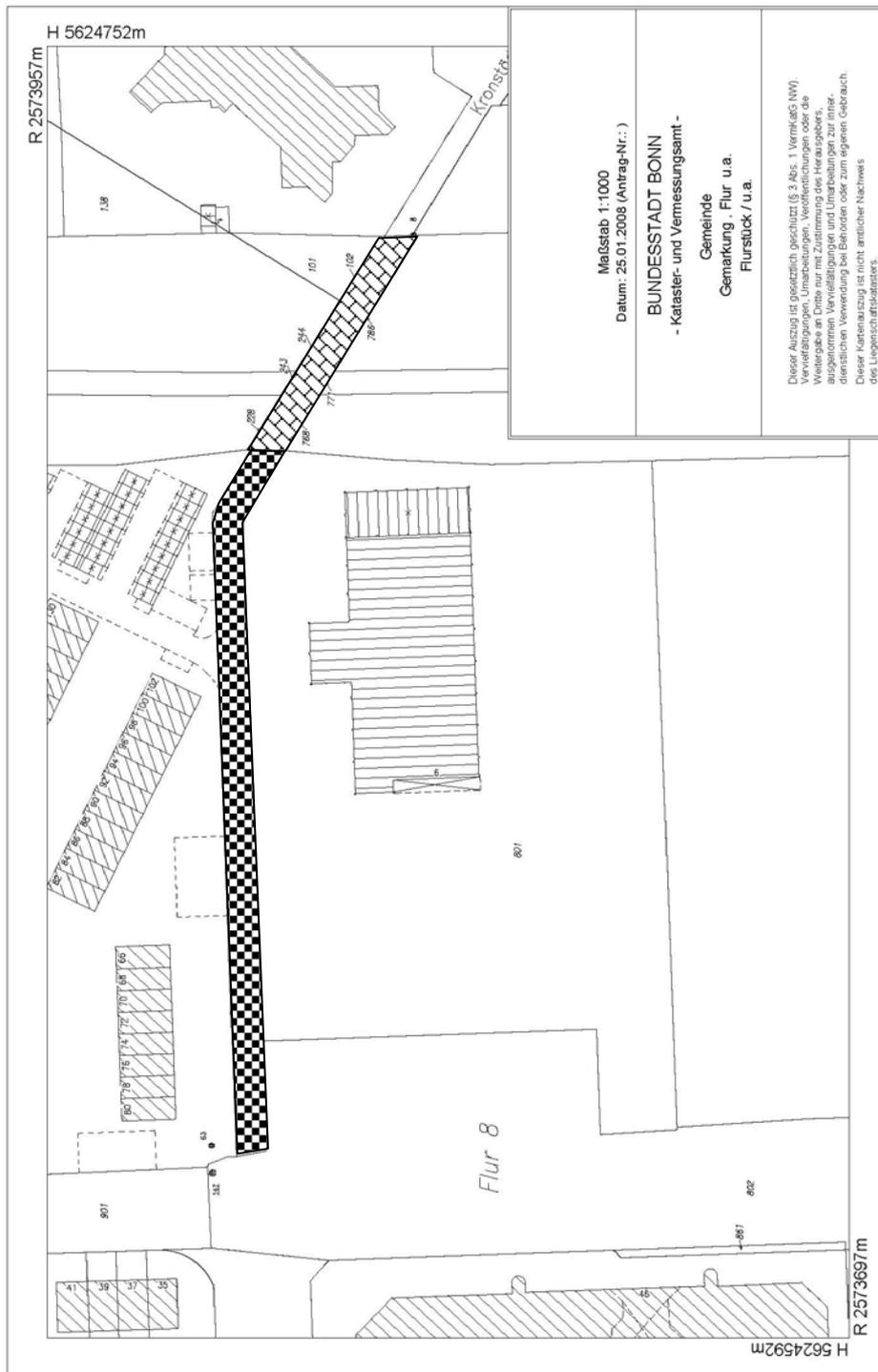
BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -

Gemeinde Bonn
Gemarkung Duisdorf, Flur 10 u.a.
Flurstück 735/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis
des Liegenschaftskatasters.



Plan 1.b)
Fortführung auf Plan 1.a)



Plan 1.a) Fortführung auf Plan 1.b